

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend
die Errichtung einer Handelskammer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Gesetz

für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900,
betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *ic. ic.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer.

Art. 1.

Für das Herzogtum Oldenburg wird eine Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in Oldenburg hat.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer bestimmt nach Anhörung der Letzteren, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 44, das Staatsministerium, Departement des Innern.

Art. 2.

Die Handelskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige des Handels und der Gewerbe, mit Ausnahme des Handwerks, zu vertreten. Sie

hat die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Art. 3.

Die Handelskammer ist verpflichtet, die ihr durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, und befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni hat die Handelskammer über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahre und außerdem, nach ihrem Ermessen alljährlich oder in jedem zweiten Jahre, bis zu dem gleichen Zeitpunkte über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe im Herzogtum Oldenburg an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu berichten und die Berichte im Druck zu vervielfältigen. Zugleich ist die Handelskammer verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufende Mitteilungen aus den Beratungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntnis zu geben.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Die Handelskammer ist befugt, Dispatcheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit ausschließlich in das Gebiet des Handels und der Gewerbe fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach anzustellenden Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen, dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Art. 4.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirkes eingetragen stehen,
3. die Besitzer von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Wahlberechtigt und beitragspflichtig sind die Gesellschaften und Genossenschaften auch, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe veranlagt sind, die Übrigen nur, wenn sie zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe mit einem Jahreseinkommen von 500 *M.* und mehr veranlagt sind.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht ausgeschlossen sind:

- a) die Reichs- und Staatsbetriebe,
- b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
- c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften die zu b) und c) Genannten, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

Art. 5.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch Pflegschaft stehen und nicht gemäß Art. 9 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied.
2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (Art. 4 Ziffer 3), die dem Handelskammerbezirke angehören, wengleich in demselben ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 ist die Vertretung bei allen Wahlen durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zulässig.

Art. 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 4 und 5) in dem Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken (Art. 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (Art. 11) zu erklären, in welchem Wahlbezirke er sein Stimmrecht ausüben will.

Art. 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den Art. 4 und 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach Art. 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im Art. 5 Absatz 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Art. 8.

Die Handelskammer kann Personen, die nach Art. 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach Art. 1 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Teil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

Art. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

Art. 10.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen nach Wahlbezirken. Die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben wird von der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.

In den Wahlbezirken werden die Wahlen von allen Wahlberechtigten mit gleichem Stimmrecht in einem Wahlgange vorgenommen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß in einzelnen Wahlbezirken die Wahlberechtigten nach dem Maßstabe des jährlichen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe in zwei oder mehrere Abteilungen geteilt werden, deren jede in einem besonderen Wahlgange die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern wählt.

Die Bestimmungen zur Ausführung der Anordnung werden von der Handelskammer beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 11.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Die Auslegung geschieht nach Ermessen der Handelskammer bei den Ämtern und den Magistraten der Städte 1. Klasse oder bei den Gemeindevorständen. Die Handelskammer ist befugt, die Auslegung auch an anderen Stellen zu beschließen.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Wahlkommissar den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Handelskammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden und solchenfalls mehrere Wahlkommissare für die einzelnen Wahlbezirke ernennen. Die Wahltermine sind an demselben Tage abzuhalten.

Art. 13.

In der Wahlversammlung führt der Wahlkommissar den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu ihm gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmenfämmler und ein Schriftföhler, die von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Art. 14.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, die außer den im Art. 5 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ergibt sich bei der Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmgleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Personen, die auf die engere Wahl zu bringen sind, das Los unter denen, die gleich viele Stimmen haben. Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, kann ein von den Bestimmungen des Abjazes 1 abweichendes Wahlverfahren von der Handelskammer beschlossen werden.

Art. 15.

Die Handelskammer hat das Ergebnis der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

Einprüche gegen die Wahlen sind innerhalb zwei Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlußfassung zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Art. 16.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren können von der Handelskammer getroffen werden.

Die für das Wahlverfahren geltenden Bestimmungen sind in einer Bekanntmachung (Wahlordnung) zu veröffentlichen.

Art. 17.

Ist eine Wahl wegen mangelnder Beteiligung nicht zustande gekommen, so hat die Handelskammer die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus den Wahlberechtigten des betreffenden Bezirkes zu ernennen. Ist auch die Ernennung ohne Erfolg, so bleibt der Bezirk für die Dauer der Wahlperiode ohne Vertretung.

Dauer des Amtes und Wechsel der Mitglieder.

Art. 18.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch 2 teilbar ist, bestimmt die Handelskammer, ob die größere oder kleinere Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Handelskammer hat ferner die ausscheidenden Mitglieder auf die Wahlbezirke angemessen zu verteilen.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ergänzungswahlen finden im letzten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Gewählten beginnen ihre Tätigkeit mit dem Anfange des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

Art. 19.

Wahlen zum Erfaze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind

(Ersatzwahlen), werden im Anschluß an die nächsten Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei den letzten Ergänzungswahlen festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Tätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode in demselben Wahlbezirke zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

Art. 20.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, der es, wenn der Umstand vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlusfassung hierüber steht der Handelskammer zu.

Art. 21.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, das nach ihrem Urtheile durch seine Handlungen die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

Art. 22.

In gleicher Weise (Art. 21) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach dessen Abschluß von seinem Amte vorläufig entheben.

Art. 23.

Gegen die auf Grund der Art. 20 bis 22 gefassten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Art. 24.

Die Handelskammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. In dem Beschlusse ist über die Zahl der Stellvertreter, über ihre Verteilung auf die Wahlbezirke und die Voraussetzungen, unter denen sie in Tätigkeit treten, Bestimmung zu treffen. Im übrigen finden auf die Stellvertreter die für Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kostenaufwand.

Art. 25.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt deren Vergütung fest und beschafft die Geschäftsräume.

Zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) ist die Handelskammer verpflichtet. Die Anstellung, soweit sie unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 26.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt unentgeltlich. Jedoch werden ihnen bei Reisen in Ausübung ihres Amtes die baren Auslagen an Transportkosten erstattet und erhalten sie bei Ausführung besonderer Aufträge, außer dem Ersatz der Transportkosten, Tagegelder, deren Höhe von der Handelskammer festgesetzt wird.

Art. 27.

Die Handelskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzuteilen.

Art. 28.

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Beitragspflichtigen (Art. 4) umgelegt. Den Maßstab bildet das zur staatlichen Einkommensteuer veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Art. 29.

Das Ergebnis der Veranlagung des Einkommens der Beitragspflichtigen aus ihrem Gewerbebetrieb wird der Handelskammer kostenfrei von den Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse mitgeteilt, denen vor Beginn der Einschätzungen zur Einkommensteuer Verzeichnisse der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Beitragspflichtigen von der Handelskammer zuzustellen sind. Treten in der Veranlagung des Einkommens der in den Verzeichnissen aufgeführten Beitragspflichtigen infolge von Reklamationen oder Berufungen Veränderungen ein, so haben die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse hierüber ebenfalls der Handelskammer eine Mitteilung zu machen.

Art. 30.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest. Dieselben werden in Prozenten der auf das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe fallenden staatlichen Einkommensteuer berechnet.

Ergibt die Berechnung eine jährliche Beitragszahlung von weniger als 2 *M.*, so werden 2 *M.* als Beitrag erhoben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Einkommensteuer nicht entrichten, wird das Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetrieb von der Handelskammer durch Schätzung ermittelt.

Bei den übrigen Gesellschaften und den Genossenschaften wird, soweit eine Veranlagung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer für das Beitragsjahr nicht erfolgt ist, ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher einem Zehntausendstel des von der Handelskammer zu ermittelnden Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals entspricht, jedoch nicht weniger als 2 *M.* beträgt.

Zur Erhebung von Beiträgen in einer Höhe von mehr als zehn Prozent der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe für ein Jahr ist die vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erforderlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann dasselbe die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als zehn Prozent jener Einkommensteuer betragen.

Art. 31.

Über die zu erhebenden Beiträge stellt die Handelskammer für die einzelnen Gemeinden Heberollen auf, welche den Gemeindevorständen zum Zwecke der Einziehung zuzustellen sind. Die Summe der eingezogenen Beiträge haben die Gemeindevorstände innerhalb der zu bestimmenden Frist an die Handelskammer abzuliefern.

Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung von drei Prozent der eingezogenen Beiträge.

Art. 32.

Die Heberollen müssen die Bezeichnung der beitragspflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften sowie diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindevorstände haben die Heberollen während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann sowohl gegen die Beitragszahlung als auch gegen die Beitragsberechnung Einspruch bei der Handelskammer erhoben werden, die darüber zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, welches endgültig entscheidet.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, die sich gegen das dem Handelskammerbeitrage zu Grunde liegende, staatlich veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetriebe richten, sind unzulässig.

Art. 33.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise, wie Gemeindeabgaben, beigetrieben.

Art. 34.

Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile ihres Bezirkes, oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen in hervorragendem Maße zu gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder Fach-Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und Vertretern der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Geschäftsführung.

Art. 35.

Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die vom Staatsministerium, Departement des Innern, beeidigt werden.

Art. 36.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde (Artikel 43) bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden.

Art. 37.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden — außer den in den Art. 21, 22 und 34 genannten Fällen — durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absätze des Art. 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 38.

Die Handelskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Sie ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen ebenfalls Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 39.

Über die Verhandlungen der Handelskammer sowie der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche dem Staatsministerium, Departement des Innern, in Abschrift einzusenden sind.

Die Sitzungen der Handelskammer und der Ausschüsse sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, rechtzeitig mitzuteilen. Dasselbe kann dazu Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

Art. 40.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten, sollen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie von einem Mitgliede und dem Syndikus der Handelskammer vollzogen werden. Indessen genügt zur Rechtsverbindlichkeit der Urkunden die Unterzeichnung durch zwei dieser Personen.

Die Handelskammer führt ein Siegel, welches das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift „Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg“ enthält.

Art. 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Rechtshilfe.

Art. 42.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Handelskammer erledigt werden kann. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handelskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Staatliche Aufsicht.

Art. 43.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Handelskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogtum Oldenburg die Zahl der Mitglieder, die Zahl und

Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke. Die zur Ausführung dieser Wahlen nötigen Anordnungen werden, unter tunlichster Berücksichtigung der Art. 10 bis 17, vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen, welches die Obliegenheiten der Handelskammer bis zu deren Konstituierung wahrzunehmen hat.

Art. 45.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 46.

Sofern die Handelskammer von der in Art. 3 Abs. 4 erteilten Ermächtigung zur Anstellung und Beeidigung der dort bezeichneten Personen sowie zum Erlaß von Vorschriften für dieselben Gebrauch macht, kann durch Verordnung die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Anstellung beeideter Messer, vom 28. Juni 1853 und des Artikels 34 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Jansen.

M u n c h e n .

